



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

Linz, 24. Oktober 2023

zu Verf-2012-126129/84

**Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung
1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013 und das
Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert
werden (Oö. Bauordnungs-Novelle 2024);
Begutachtungsverfahren
- Stellungnahme der Oö. Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 27.09.2023, GZ: Verf-2012-126129/84-May, wurde der Oö. Umweltschutz der Begutachtungsentwurf zur Oö. Bauordnungs-Novelle 2024 übermittelt. Als wesentliche Änderungen werden aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens

- die Umsetzung (RL 2012/18/EU) landesrechtlicher Bestimmungen betreffend Seveso Betriebe;
- die Einführung einer präventiven Maßnahme, um von der bewilligungsgemäßen Lage abweichende Bauführungen zu verhindern und
- die Anpassung der Regelungen betreffend die verpflichtende Mehrgeschosigkeit

angeführt.

Innerhalb offener Frist nimmt die Oö. Umweltschutz nunmehr wie folgt Stellung:

Zusätzlich zu den bisher geplanten Änderungen der Oö. Bauordnungs-Novelle 2024 wird als zweckmäßig erachtet, Maßnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energieträger zur Stromerzeugung in das Gesetz aufzunehmen. Neben den österreichischen Klima- und Energiezielen sollen diese Maßnahmen auch die Energiestrategie Oberösterreichs „Energie Leitregion OÖ 2050“ erfolgreich unterstützen und umsetzen. Diese hat im Wesentlichen zum Inhalt die erneuerbaren Energieträger auszubauen – bereits im Jahr 2030 soll ein Anteil von 80-97% erneuerbarer Energieträger am Stromverbrauch vorliegen.

Konkret wird vorgeschlagen, eine Photovoltaikpflicht für Hauptgebäude festzulegen. Zu denken wäre etwa an verbindliche Bestimmungen wie

- Bei **Neu- und/oder Zubauten von Hauptgebäuden**, deren verbaute Fläche **100 m²** übersteigt, sowie bei oberirdischen Garagen mit einer verbauten Fläche über 100 m² sind auf Dachflächen Photovoltaikanlagen zu installieren und zu betreiben.



- Die Spitzen-Nennleistung bei einem Einsatz dieser solaren Energieträger auf Gebäudeoberflächen hat **mindestens 5 kWp für je 100 m²** konditionierter Brutto-Grundfläche zu betragen.
- Bauwerke und all ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die bei der Verwendung benötigte Energiemenge nach dem Stand der Technik begrenzt wird (**Hausanschlussleistung**).
- Stehen der geplanten Ausführung andere Bauvorschriften bzw. sonstige Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts entgegen oder ist der Einsatz aus besonders berücksichtigungswürdigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder zweckmäßig, so sind diese solaren Energieträger auf einem oder mehreren geeigneten Grundstücken innerhalb des Gemeindegebietes einzusetzen (**Ersatzflächen**).

Mit gutem Beispiel voran gegangen ist beispielsweise die Stadt Wien, die in der Wiener Bauordnung bereits eine allgemeine, verpflichtende Installation von Photovoltaikanlagen eingeführt hat.

Darüber hinaus sollten auch Bestimmungen zur Hintanhaltung der Versiegelung des Bodens in die nunmehr zu novellierenden Gesetze Eingang finden. Dem Bodenreport 2023 des WWF zufolge liegt der Bodenverbrauch mit im Schnitt 11,3 Hektar pro Tag immer noch um mehr als das Vierfache über dem bundesweiten Nachhaltigkeitsziel von 2002. Dies veranschaulicht, dass eine Reform der Raumordnung und eine verbindliche Obergrenze für den Flächenverbrauch längst an der Zeit wäre.

Mit Fragen der Intensivierung der Flächennutzung sind auch Fragen des Haltens des Wassers in der Landschaft verbunden, um sowohl (lokale) Hochwasserereignisse als auch das Austrocknen der Landschaft vorzubeugen – oder zumindest entgegen zu wirken. Die Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer ist mit Abstand die beste Möglichkeit. Das Wasser, das an Ort und Stelle versickert, belastet das Kanalsystem, Regenbecken, Pumpwerke, die Kläranlage usw. nicht und kann auch in Vorflutern nicht zu Hochwasser beitragen. Fixe Rahmenfestlegungen – in Form von verbindlichen Bauleitlinien – wären ein möglicher Planungsansatz, der die fachliche Diskussion im einzelnen Bewilligungsverfahren vorwegnimmt und durch klare Rahmenregelungen den Verwaltungsaufwand reduziert. Aspekte dabei sind z.B.:

- Versickerungs- und/oder Retentionsmaßnahmen: Sollte eine Versickerung aufgrund zu geringer Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht möglich sein, so ist vor der Ableitung in den Kanal oder in einen Vorfluter ein Retentionsbecken zu situieren. Als Bemessungsansatz gilt: 4 m³ Retentionsvolumen je 100 m² befestigte Fläche (die in die Retentionsanlage entwässert) bei 0,50 l/s Ableitungsmenge je 100 m² befestigte Fläche. Bei Gründächern kann für diese Fläche das erforderliche Volumen auf 2 m³ halbiert werden, da auch der Abflussbeiwert nur rd. die Hälfte ist. Ein Notüberlauf oberhalb des erforderlichen Volumens ist zulässig.
- Ebenso sind Regelungen zur Beschränkung der Hangwassergefahr möglich.
- Im Zuge von Bauplatz- bzw. Baubewilligungsverfahren sind entsprechende Retentionsmaßnahmen am Bauplatz vom Bauwerber nachzuweisen.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umweltanwalt:

DI Dr. Martin D o n a t